



Eckpunkte des Entwurfs eines Niedersächsischen Informationszugangsgesetzes

Welche Voraussetzungen hat der Auskunftsanspruch?

Die Darlegung eines berechtigten Interesses oder eine sonstige Begründung sind nicht erforderlich.

Wer muss informieren?

- Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung (z.B. Ministerien)
- Stellen der mittelbaren Landesverwaltung (z.B. Kommunen)
- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen (z.B. Verwaltungshelfer oder kommunale Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge)

Welche Behörde/Institution ist davon ausgenommen?

Nicht zu den informationspflichtigen Stellen zählen z.B.

- der Landtag, soweit er im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird,
- Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden,

Katja Josephi Pressestelle Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-5044 Fax: (0511) 120-5181	www.mj.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de
---	---	---

- der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird,
- Bildungs-, Prüfungs- und Forschungseinrichtungen, soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht, Prüfungen und Leistungsbeurteilungen tätig werden,
- Finanzbehörden in Bezug auf das Besteuerungsverfahren und die Innenrevision,
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Landesmedienanstalt in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
- die Verfassungsschutzbehörden.

Welche Informationen sind geschützt?

1. Schutz privater Belange

Absoluter Schutz

- Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patentrechte, Markenrechte)
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Nach einer Abwägung

- personenbezogene Daten

2. Schutz öffentlicher Belange

Absoluter Schutz:

- Kernbereich der Exekutive
- Informationen aus anderen Ländern
- Verschlusssachen
- Gnaden- und Ordensverfahren

Marika Tödt Pressestelle Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-5044 Fax: (0511) 120-5181	www.mj.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de
---	---	---

Nach Abwägung

- bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
- Ermittlungsverfahren, Gerichtsverfahren, Strafvollstreckungsverfahren
- Vertraulichkeit von Beratungen
- Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden
- Angelegenheiten der unabhängige Finanzkontrolle
- IT-Sicherheit
- vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen („Whistleblowerschutz“)
- Interessen öffentlicher Stellen als Unternehmen im Wirtschaftsverkehr

Wie ist der Antrag auf Information zu stellen?

- Der Antrag ist formlos möglich.
- Der Antrag bedarf keiner Begründung.
- Die Antwort soll in der Regel spätestens innerhalb eines Monats erfolgen.
- Ablehnungsmöglichkeiten bestehen bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch und unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand.
- Vor dem Klageverfahren ist ein Widerspruchsverfahren vorgesehen.

Marika Tödt Pressestelle Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-5044 Fax: (0511) 120-5181	www.mj.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de
---	---	---

Kosten

- Anträge mit nicht mehr als einer halben Stunde Bearbeitungszeit sind gebührenfrei.
- Ansonsten entstehen im Antragsverfahren Kosten, wobei sich die Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand bemisst.
- Fehlende Gebührenhöchstsätze sollen eine kostendeckende Antragsbearbeitung ermöglichen.
- Vorabinformation bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 200 Euro

Wo sind die Informationen im Internet zu finden?

- Öffentliche Stellen sollen möglichst viele geeignete Informationen im Internet oder in sonstiger Weise veröffentlichen.
- Durch eine Verordnungsermächtigung kann zukünftig ein zentrales Informationsregister eingerichtet werden.

Gibt es eine Kontrolle? An wen können sich die Bürgerinnen und Bürger wenden, wenn es Probleme gibt?

An die/den Landesbeauftragte/n für die Informationsfreiheit

- überwacht die Einhaltung der Regelungen des Nds. Informationszugangsgesetzes
- Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, die ihren Anspruch auf Informationszugang als verletzt ansehen
- Wahrnehmung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz

Daneben bleibt die Möglichkeit unberührt, einen Anspruch auch gerichtlich geltend zu machen.

Marika Tödt Pressestelle Am Waterlooplaz 1, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-5044 Fax: (0511) 120-5181	www.mj.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de
--	---	---